

Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) der Gemeinde Gerstungen vom 05.10.2010

Aufgrund der §§ 2, 12, und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der Entwässerungssatzung vom 05.12.2005 in Form der 1. Änderung vom 19.02.2010 erlässt die Gemeinde Gerstungen mit Beschluss Nr.: 37-09/2010 des Gemeinderates vom 09.09.2010 folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren. Für die Einleitung von Niederschlagswasser erhebt die Gemeinde Niederschlagswassergebühren.

§ 4 Grundgebühr Schmutzwasser

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken sowie bei nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr bei anschließbaren Grundstücken beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis Q_n 2,5 :	8,00 Euro/Monat
bis Q_n 6,0 :	19,20 Euro/Monat
bis Q_n 10,0 :	32,00 Euro/Monat
bis Q_n 15,0 :	48,00 Euro/Monat
bis Q_n 30,0 :	96,00 Euro/Monat
bis Q_n 50,0 :	160,00 Euro/Monat

(3) Die Grundgebühr bei nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken mit Grundstückskläranlage bzw. mit abflussloser Grube beträgt

4,00 Euro/Monat

§ 5 Einleitungsgebühr Schmutzwasser

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt:

1. für die Entsorgung über das öffentliche Kanalnetz in eine zentrale Kläranlage

ab dem 01.02.2010 1,88 Euro/m³

2. bei Ableitung in den öffentlichen Kanal mit vor geschalteter Grundstückskläranlage

ab dem 01.02.2010 1,78 Euro/m³

3. Abweichend von Ziffer 1 ab dem 01.02.2010

bei Ableitung in den öffentlichen Kanal mit vor geschalteter Grundstückskläranlage (vollbiologisch)

1,19 Euro/m³

Eine vollbiologische Grundstückskläranlage ist nur eine solche, die gemäß Europannorm EN 12566 errichtet und gewartet wird und ein Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung nach EN 12566 bis zum 31.12. eines jeden Abrechnungsjahres vorgelegt wird. Soweit der Nachweis nicht vorgelegt wird, gilt auch für vollbiologische Grundstückskläranlagen § 5 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlagen so genutzt werden, dass es als Abwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwässer zu berücksichtigen. Diese Zähleinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten.

§ 6

Einleitgebühr Niederschlagswasser

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird ab 01.02.2010 jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,49 €/m² anrechenbare Fläche erhoben.

- (2) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen, für die nicht die vollumfängliche Beteiligung gemäß § 23 Abs. 5 ThürStrG gezahlt wurde, wird ab 01.02.2010 jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,53 €/m² anrechenbare Fläche erhoben.

Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflichtung zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

Stichtag für die Berücksichtigung der befestigten Flächen ist der 31.10. eines jeden Jahres. Änderungen sind bis zum Stichtag schriftlich anzuzeigen.

- (3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet.

a) Dachgrundfläche		0,90
b) befestigte Flächen		
ba)	Beton/Asphalt	0,90
bb)	Pflaster/Platten (Fugen versiegelt)	0,70
bc)	Pflaster mit Versickerungsvorrichtung (Ökopflaster)	0,50
bd)	Schotter/Kies/Rasengitter	0,25

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebühren bemessungsfläche).

(4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder –versickerung, durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 10 m² anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.

§ 7 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

ab dem 01.02.2010	22,34 € je m ³ Grubeninhalt aus einer Hauskläranlage
ab dem 01.02.2010	17,05 € je m ³ Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube

§ 8 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 9 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem

Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(4) Die Einleitgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage.

§ 10 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Gebührenschildner für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen laut § 6 Abs. 2 ist hier der jeweilige Träger der Straßenbaulast der öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 11 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Grund – und Einleitungsgebühr von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beseitigungsgebühren werden unmittelbar nach der Entsorgung berechnet und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder haben sich die rechtlichen bzw. tatsächlichen Umstände geändert oder ist eine solche Änderung zu erwarten, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen durch Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 12 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2010 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2005 außer Kraft.

Gerstungen, den 05.10.2010

gez. W. Hartung
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 27.09.2010, eingegangen am 04.10.2010, wurde sie gemäß § 2 Abs. 4a Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gerstungen, den 05.10.2010

gez. W. Hartung
Bürgermeister

(Siegel) -